

BGer 1P.125/2000 vom 17. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.125_2000

FR: TF 1P.125/2000 du 17 avril 2000

IT: TF 1P.125/2000 del 17 aprile 2000

Regeste

Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

a) Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der bei ihm eingereichten Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 125 II 293 E. 1a mit Hinweisen). b) Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 125 I 71 E. 1c mit Hinweisen). Das Bundesgericht tritt auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht ein (vgl. BGE 117 Ia 10 E. 4b, 107 Ia 186 E. b). Diesen Anforderungen vermag die Eingabe vom 1. März 2000, wie nachfolgende Ausführungen ergeben, nicht zu genügen.

E. 2

a) Der Regierungsrat führte in seinem angefochtenen Entscheid vom 29. Februar 2000 aus, dass gemäss § 81 Abs. 2 Wahlgesetz eine Beschwerde innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse im Kantonsblatt einzureichen sei. Für die politischen Parteien seien die Abstimmungsunterlagen für die Volksabstimmung in einem Vorversand am 7. Februar 2000 als A-Post der Post zum Versand übergeben worden. Es sei davon auszugehen, dass die SVP Basel-Stadt die Abstimmungsunterlagen am 8. Februar 2000 erhalten habe. Bei der allerschleunigsten Annahme seien die Abstimmungsunterlagen am 12. Februar 2000 bei der SVP Basel-Stadt eingegangen, wodurch die fünftägige Beschwerdefrist am 17. Februar 2000 geendet habe. Die Beschwerde der SVP Basel-Stadt vom 23. Februar 2000 sei somit verspätet aufgegeben worden. Hinsichtlich der Abstimmungsbeschwerde von Bernhard Madörin führte der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 7. März 2000 aus, die Abstimmungsunterlagen für die Stimmberechtigten seien am 14. Februar 2000 als B-Post der Post zum Versand übergeben worden. Aufgrund des Wahlgesetzes hätten die Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen spätestens am 18. Februar 2000 erhalten müssen, wodurch die fünftägige Beschwerdefrist am 23. Februar 2000 geendet habe. Die Beschwerde von Bernhard Madörin vom 25. Februar 2000 sei daher verspätet aufgegeben worden. b) Die SVP Basel-Stadt macht geltend, ihr Postfach werde nicht täglich geleert. Setze man die allgemeine Frist für eingeschriebene Sendungen von sieben Tagen der Postfachzustellung gleich, so gelte die behauptete Zustellung als am 19. Februar 2000 (12. Februar als letzter Zustellungstermin plus sieben Tage) zugestellt. Die Beschwerde vom 23.

Februar 2000 sei somit fristgerecht eingereicht worden. Mit diesen Ausführungen beruft sich die SVP BaselStadt auf die bundesgerichtliche Praxis zur Zustellung von behördlichen Sendungen, wonach eine nicht abgeholte, eingeschriebene Briefpostsendung als am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt gelte (vgl. BGE 123 III 492 E. 1). Die Beschwerdeführerin übersieht, dass diese Zustellungsregeln hinsichtlich einer fiktiven Zustellung, soweit sie vom Kanton Basel-Stadt überhaupt übernommen wurden (vgl. BGE 116 Ia 90 E. 2), nur zum Tragen kommen, wenn eine Sendung nicht innert der Abholfrist abgeholt wird. Wird eine Sendung indessen früher abgeholt, so gilt sie in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe keine Angaben über den Zeitpunkt, in welchem sie die Abstimmungsunterlagen aus ihrem Postfach abgeholt haben will. Sie legt auch nicht dar, weshalb im vorliegenden Fall die genannten Regeln hinsichtlich einer fiktiven Zustellung hätten zur Anwendung kommen müssen, was im Übrigen auch nicht ersichtlich ist. Somit lässt sich der Beschwerde auch nicht rechtsgenügend entnehmen, inwiefern der Schluss des Regierungsrates, die Beschwerde der SVP Basel-Stadt sei verspätet eingereicht worden, verfassungswidrig sein soll. Mangels einer genügenden Begründung ist demnach auf die Beschwerde der SVP Basel-Stadt nicht einzutreten (Verfahren 1P.125/2000). c) Obschon der Nichteintretensentscheid des Regierungsrates bezüglich der Beschwerde von Bernhard Madörin erst am 7. März 2000 erging, reichte dieser seine staatsrechtliche Beschwerde bereits am 1. März 2000 zusammen mit der SVP Basel-Stadt ein und machte lediglich geltend, er habe die Abstimmungsunterlagen am 21. Februar 2000 erhalten. Diese Behauptung belegt er jedoch nicht und setzt sich - da vorzeitig Beschwerde geführt - auch nicht mit den Ausführungen des Regierungsrates auseinander, wonach die Abstimmungsunterlagen spätestens am 18. Februar 2000 verteilt sein mussten. Der Beschwerdeführer kommt seiner sich aus Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ergebenden Substanziierungspflicht nicht nach, weshalb auch auf diese Beschwerde nicht einzutreten ist (Verfahren 1P.167/2000).

E. 3

Demnach ist auf die beiden Beschwerden nicht einzutreten. Praxisgemäss werden bei Stimmrechtsbeschwerden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.